

BGer 5D 155/2018 vom 2. Oktober 2018

Bundesgericht, 2018-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_155_2018

FR: TF 5D 155/2018 du 2 octobre 2018

IT: TF 5D 155/2018 del 2 ottobre 2018

Regeste

Kostenerlass (Ehescheidung) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Der Antrag auf Fristerstreckung scheint sich eher auf die kantonalen Ratenzahlungen zu beziehen. Hierfür wäre das Bundesgericht unzuständig. Soweit sinngemäss eine Erstreckung der Beschwerdefrist gemeint sein sollte, so könnte dem betreffenden Ansinnen nicht stattgegeben werden, weil die Beschwerdefrist von Art. 100 Abs. 1 BGG als gesetzliche Frist unerstreckbar ist (Art. 47 Abs. 1 BGG).

E. 2

In der Sache geht es um den Entscheid vom 20. August 2018 betreffend den Erlass einer Kostenrestanz, welche den für die Beschwerde in Zivilsachen notwendigen Mindeststreitwert gemäss Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG nicht erreicht. Es steht mithin nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde offen (Art. 113 BGG), mit welcher einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden kann (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG). Im Übrigen wären ohnehin auch vor dem Hintergrund, dass der Kostenerlass nicht auf Bundesrecht, sondern vielmehr auf dem kantonalen Verfahrenskostendekret gründet (Art. 10 VKD/BE, BSG 161.12), nur Verfassungsrügen möglich (BGE 138 I 143 E. 2 S. 150), namentlich die Rüge, dass das kantonale Recht willkürlich angewandt worden sei (BGE 139 III 225 E. 2.3 S. 231; 139 III 252 E. 1.4 S. 254).

E. 3

Weder nennt der Beschwerdeführer verfassungsmässige Rechte, welche verletzt sein könnten, noch entsprechen seine Ausführungen inhaltlich den Anforderungen, wie sie sich aus dem Rügeprinzip ergeben (vgl. dazu BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246 ; 141 I 36 E. 1.3 S. 41; 142 II 369 E. 2.1 S. 372; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG). Damit ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, soweit es sich auf das Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht bezieht, gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.